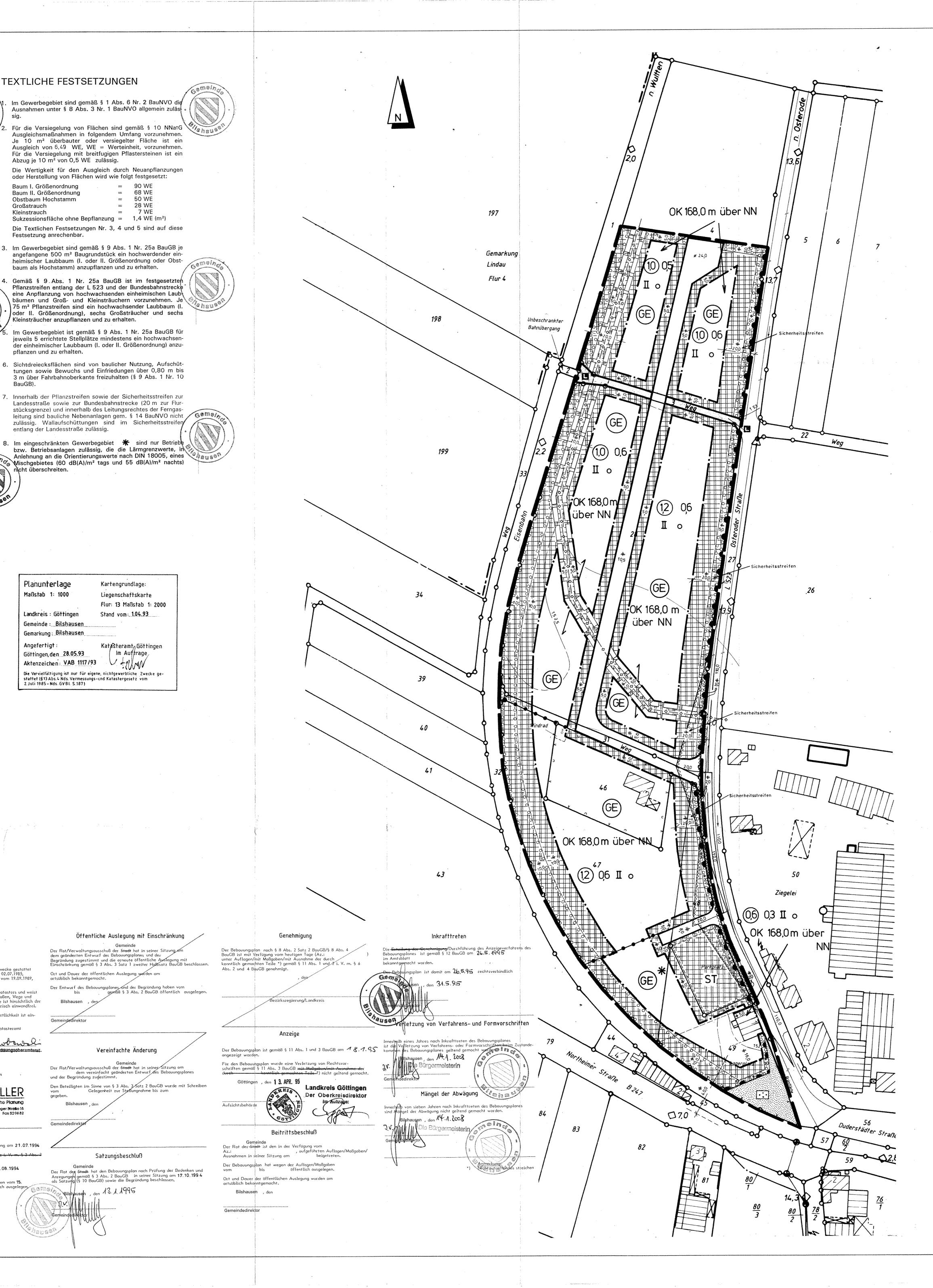
PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -) Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 1) Siehe Textliche Festsetzung Nr. 8 Abzug je 10 m² von 0,5 WE zulässig. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Geschoßflächenzahl Baum I. Größenordnung Grundflächenzahl Baum II. Größenordnung Obstbaum Hochstamm Zahl der Vollgeschosse Großstrauch Kleinstrauch als Höchstmaß Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt Festsetzung anrechenbar. Bezugspunkt Normal-Null = NN OK 168,0 m über NN Oberkante als Höchstmaß BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Offene Bauweise Kleinsträucher anzupflanzen und zu erhalten. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsflächen pflanzen und zu erhalten. Straßenbegrenzungslinie, auch gegen über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestim-BauGB). Verkehrsflächen besonderer Zweckbestim-Landwirtschaftlicher Weg Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verentlang der Landesstraße zulässig. kehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt nicht überschreiten. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) -♦---♦ unterirdisch / Ferngasleitung PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Ge-(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen Planunterlage von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-Maßstab 1: 1000 pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4) Landkreis : Göttingen Gemeinde : Bilshausen SONSTIGE PLANZEICHEN Gemarkung: Bilshausen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanla-Angefertigt: gen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Göttingen, den 28.05.93 Aktenzeichen: VAB 1117/93 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen 2. Juli 1985 - Nds. GVBL S.187) zugunsten der Ferngas Salzgitter GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Bau-(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) — nicht überbaubare Fläche - bebaubare Fläche GRÜNFLÄCHEN Grünanlage, öffentlich Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauerdnung und des § 40 der Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde VP VAB 1117/93 diesen Bebauungsplan Nr. 15 , bestehend aus der Planzei und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den ie Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katasteramtes vom 02.07.1985, nebenstehenden örtlichen Bouvorschriften über die Gestaltung), Nds. GVB1. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, als Satzung beschlossen. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.04.1993). Sie ist hinsichtlich der Die Übertragbarkeit der neu zweitender Grenzen in die Örtlichkeit ist einvandfrei möglich. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Aufstellungsbeschluß Gemeinde Der Rot/Yerwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung Hannover, im Juli 1993 am 10.02.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BouGB *) ortsüblich bekanntgemacht. Bûro fûr stådtebauliche Planung 3000 Hannover 71 Lothringer Strasso 15 Planverfasser Feleton (0511) 522530 Fax 529682 Offentliche Auslegung Gemeinde Der Rut/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am **21.07.1994** dem Entwurf des Bebauungsplones und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz=1 erster Halbootz i. V. m. § 3 Abs. 2 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.08.1994 ortsüblich/Hekanntgemacht. Der Entwurf das Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.

Bushays 1, Iden 13 1. 1995

ortsüblich bekanntgemacht.

und der Begründung zugestimmt.



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE Bebauung

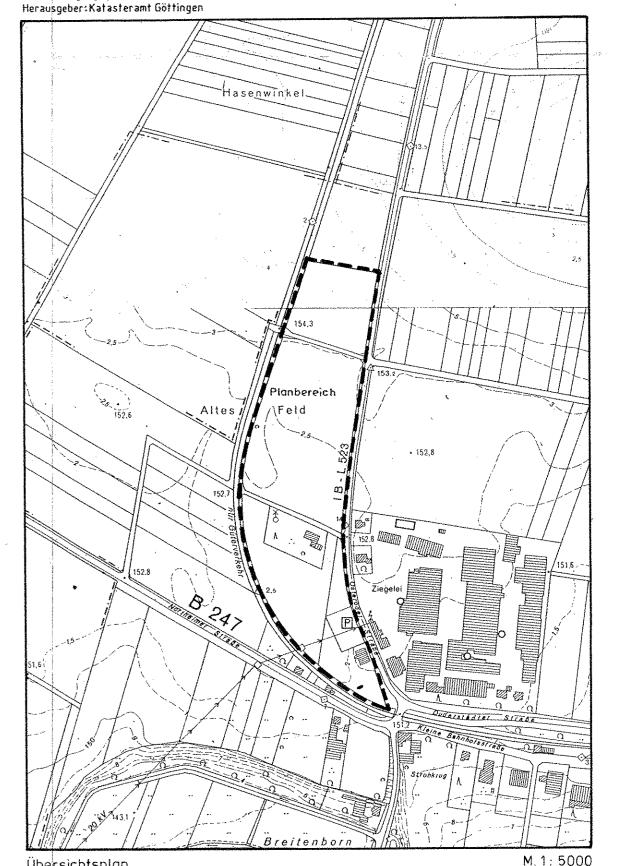
Flurstücksgrenze

Nutzungsgrenze

Höhenlinie über N.N. Graben

 \cap

Ausschnitt aus der DGK 5 Nr.4326 Ausgabejahr 1992 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 28.05.93 Az:VAB 1117/93



BILSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

IM ALTEN FELDE

URSCHRIFT

M. 1: 1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVER-ORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG,

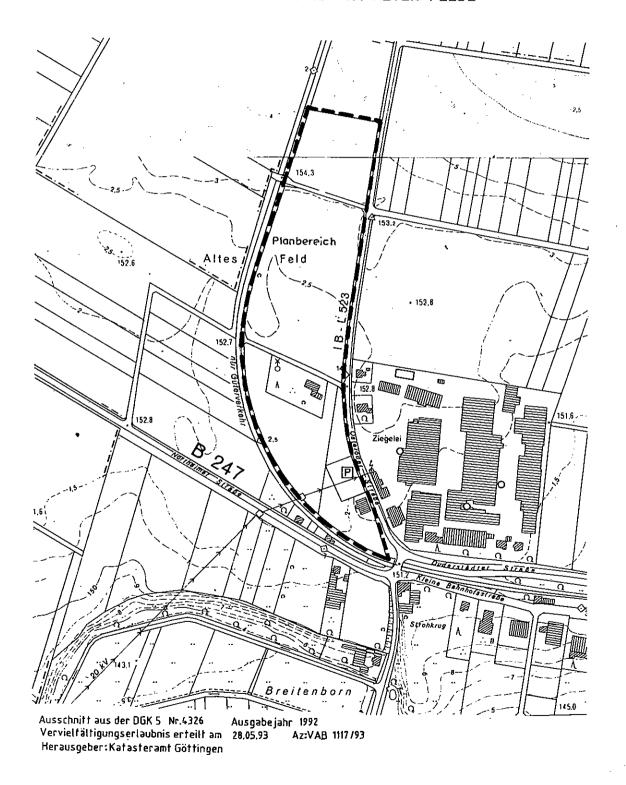
PLANUNGSBÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

GEM. \$ LM) BauGB GEM \$ 3(2) BauGB GEM. \$ 10BauGB GEM \$ 12 BauGB BEARBEITET: GEÄNDERT: STAND: 15.10 .1993 / RO. 21.07 .1994 / RO. 17.10.1994 /

BEGRÜNDUNG

| Stand der Planung: | gem. § 4 (1) BauGB | gem. § 3 (2) BauGB | gem. § 10 BauGB |
|-----------------------|--------------------|--------------------|-----------------|
| 17.10.1994 | gem. § 11 BauGB | gem. § 12 BauGB | |

GEMEINDE BILSHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "IM ALTEN FELDE"



1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß

Mit Beschluß vom 10.2.1993 hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bilshausen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im alten Felde" beschlossen.

1.2 Planbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage abgesetzt vom Dorf zwischen L 523 und der Güterverkehrsstrecke nach Wulften. Der Planbereich wird, wie auf dem Deckblatt im Maßstab 1:5.000 dargestellt, begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 vom Regierungspräsidenten in Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat die Aufstellung von 20 Änderungen des Flächennutzungsplanes beschlossen. Davon sind die 1. bis 14. und die 16. - 19. Änderung durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Die 15. und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Aufstellungsverfahren.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar.

2.2 Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt zwischen den Verkehrsadern der Landesstraße und der Güterverkehrsstrecke der Deutschen Bundesbahn. Im südlichen Bereich wird die Fläche bereits gewerblich und zum Wohnen genutzt. Die Freifläche wird intensiv als Ackerland genutzt. Bedingt durch die Nachbarschaft (Industrie und Verkehrsflächen) stellt die Ackerfläche keinen besonderen ökologischen Wert dar.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich als Fläche mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft dargestellt. Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises von 1986 ist die Fläche als Gewerbegebiet und Fläche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Durch die vorhandene Bebauung sind bereits Siedlungsansätze vorgegeben, die im Rahmen der weiteren Entwicklung aufgenommen werden.

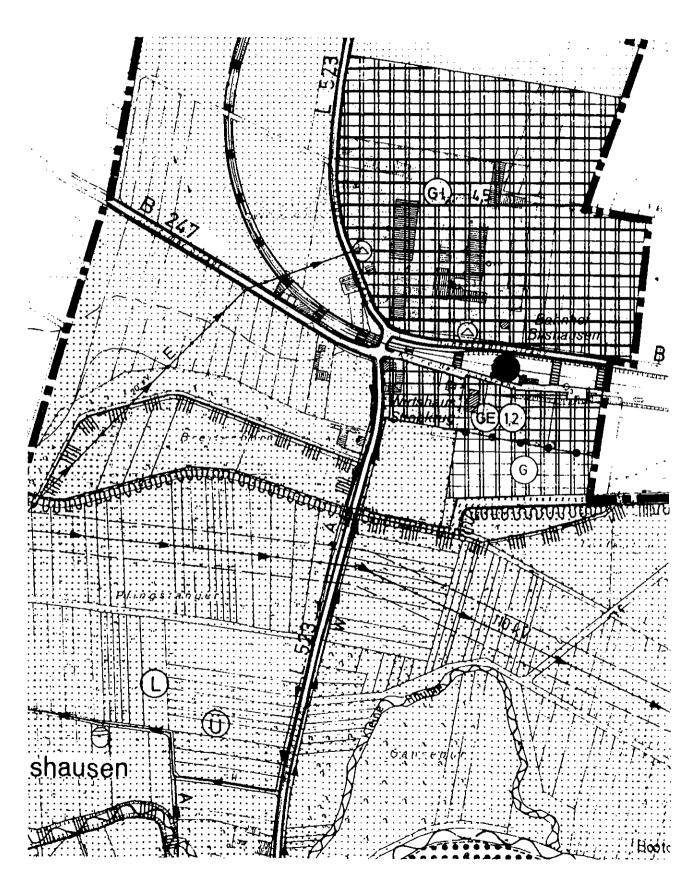
Bedingt durch die Lage und den ungünstigen Zuschnitt stellt die Inanspruchnahme der Fläche für die Bebauung keinen unzumutbaren Verlust für die Landwirtschaft dar.

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Bebauung muß gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden (siehe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

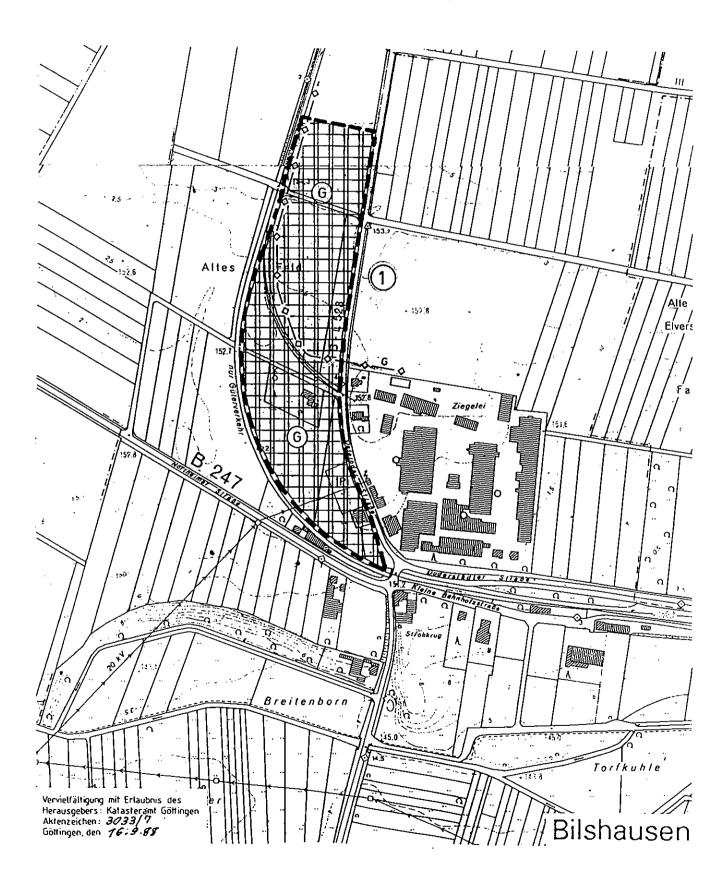
2.3 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden von dem Bebauungsplan nicht berührt.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:5.000



Ausschnitt aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, M. 1:5.000



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Regionalplanung

Die Gemeinde Bilshausen ist dem Grundzentrum Gieboldehausen zugeordnet. Der Flecken Gieboldehausen hat die Aufgabe des Grundzentrums, während die übrigen Gemeinden der Samtgemeinde eine Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zugestanden bekommen haben. Bilshausen hat durch sein Bevölkerungszahl und dem Arbeitsplatzangebot eine relativ große Eigenentwicklung. So ist es notwendig, für ortsansässige Betriebe, die zur Zeit im Ortskern tätig sind, Entwicklungsflächen auszuweisen, um diesen die Möglichkeit der Betriebserweiterung zu geben. Gleichzeitig wird dabei eine Entflechtung von Gewerbe und Wohnen betrieben. Das geplante Gewerbegebiet dient ausschließlich der Eigenentwicklung und tritt nicht in Konkurrenz zum Gewerbegebiet in Gieboldehausen.

3.2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

In der Dorflage befinden sich sich einzelne Gewerbebetriebe, die keine Erweiterungsmöglichkeit besitzen. Um jedoch ihren Betrieb aufrecht zu erhalten, wird es notwendig, ein Gewerbegebiet zu erschließen. Diese gewerbliche Inanspruchnahme stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Zur Erhaltung der Arbeitsplätze ist der Eingriff unumgänglich. Ein Verzicht würde die Abwanderungen von einigen Betrieben nach sich ziehen, welches zur Folge hat, daß die Pendlerbewegungen erhöht und damit die Straßen und die Umwelt in unnötiger Weise zusätzlich belastet werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das örtliche Gewerbe zu erhalten und ihnen Entwicklungsfläche zur Verfügung zu stellen, um Abwanderungen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch der Eingriff in den Naturhaushalt gerechtfertigt. Desweiteren soll der Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten und die Grundlage weiterer Maßnahmen bilden.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als gewerbliche Baufläche dar. Hieraus wird aufgrund des örtlichen Bedarfs und der Nachbarschaft ein Gewerbegebiet entwickelt.

Das vorhandene Wohngebäude mit einer Windkraftanlage auf dem Grundstück kann aufgrund der Vorbelastung durch die Ziegelei in direkter Nachbarschaft nicht einen Schutz der Wohnqualität in Form eines Wohngebietes erhalten. Durch die Vorbelastung ist die Wohnqualität eingeschränkt und kann in der Nachbarschaft eines Industriegebietes nur die Qualität eines Gewerbegebietes erhalten.

3.4 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Bedingt durch die Lage Eisenbahnstrecke und Landesstraße sind größere Flächen von der Bebauung freizuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Abstandsflächen ist die bauliche Ausnutzung Grund- und Geschoßflächenzahl festgelegt. Die Grundflächenzahl bewegt sich zwischen 0,3 und 0,6 und die Geschoßflächenzahl zwischen 0,6 und 1,2. Die zulässige Bebauung soll maximal bis zweigeschossig zugelassen werden. Da bei gewerblichen Anlagen keine Wohngeschoßhöhen zugrunde gelegt werden kann, wird es notwendig, die zulässige Gebäudehöhe zusätzlich zu begrenzen,

um eingeschossige Hochbauten zu vermeiden. Mit der Begrenzung der max. Gebäudehöhe von 168 m ü. NN wird eine Bauhöhe von ca. 14 m ermöglicht. Diese ist ausreichend, um gewerbliche Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Die Bauweise ist mit offener Bauweise festgesetzt worden. Damit sind die zulässigen Gebäude bis auf max. 50 m begrenzt. Die begrenzte Bauweise fügt sich auch besser in das Landschaftsbild ein.

Die überbaubare Fläche ist mit Baugrenzen großzügig abgegrenzt, damit ausreichend Raum für die Anordnung der Gebäude zur Verfügung steht.

3.5. Verkehrsflächen

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über zwei Gemeindestraßen. Die derzeitigen Grundstückszufahrten in dem Gebiet zur Landesstraße hin werden damit aufgehoben.

Die geplante Erschließungsstraße nimmt den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg auf und erweitert diesen zur Erschließungsstraße. Damit wird die Anzahl der Einmündungen in die Landesstraße nicht erhöht. Die Erschließungsstraße wird nach Norden in das Gebiet geführt und endet in einem Wendeplatz. Dieser hat eine Breite von 24 m, damit auch Lastkraftwagen in einem Zuge wenden können.

Der landwirtschaftliche Weg mit der Flurstücksnummer 3 führt auf einen unbeschrankten Bahnübergang. Dieser Weg muß für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erhalten bleiben, um die Flächen auf der Westseite der Bahntrasse zu erreichen. Die Wegeverbindung zwischen Planstraße und Landesstraße soll für den landwirtschaftlichen Verkehr auch bestehen bleiben, um den Fahrzeugen aus Richtung Wulften den direkten Weg zu ermöglichen, ohne einen Umweg über die Planstraße fahren zu müssen. Desweiteren stellt dieser Weg eine Notaus- und -einfahrt dar, falls die Hauptzufahrt blockiert ist. Grundsätzlich muß dieser Weg jedoch von gewerblichem Verkehr freigehalten werden. Auch von Seiten der Landwirtschaftskammer wird die Erhaltung des landwirtschaftlichen Weges gefordert. Von Seiten des Straßenbauamtes wird eine Schließung der Einmündung gefordert. Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden. Eine Belastung durch Gewerbefahrzeuge muß ausgeschlossen werden, da der Weg nur für landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen ist. Es kann nicht unterstellt werden, daß hier ein gesetzwidriges Verhalten der Kraftfahrer vorgenommen wird.

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ist es sinnvoll, den langsamen landwirtschaftlichen Verkehr so früh wie möglich von der Landesstraße herunter zu nehmen. Durch die Sperrung des landwirtschaftlichen Weges müßten die Fahrzeuge aus Richtung Wulften 230 m weiter auf der Landesstraße bleiben. Das gleiche trifft auch für die Rückfahrt zu.

Eine zusätzliche Verkehrsgefährdung stellt die verbleibende Einmündung nicht dar, da sie weiterhin auch nur für den landwirtschaftlichen Verkehr gewidmet ist. Durch Beschilderung und Ausbau soll verhindert werden, daß auch anderer Fahrzeuge diesen Weg nutzen.

Die zweite Gemeindestraße dient dazu, die vorhandenen Zufahrten der Firmen Jung und Jacobi zu ersetzen und diese über die Gemeindestraße an die Landesstraße anzubinden. Da diese Straße die Erschließung von zwei beziehungsweise vier Betriebsgrundstücken zur Aufgabe hat, wird auf einen Wendeplatz verzichtet. Müllfahrzeuge zur Entsorgung müssen in diesem Fall auf den Betriebsgrundstücken wenden.

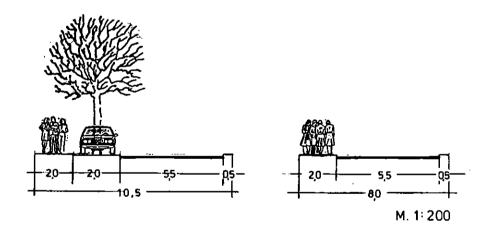
Für einen sicheren Fuß- und Radfahrverkehr ist entlang der Landesstraße eine 2 m breite Erweiterung der Verkehrsfläche vorgenommen worden, um den Verkehr zur Ortslage Bilshausen sicherer zu machen. Dieser kombinierte Fuß- und Radweg ist nur bis zur Anbindung der nördlichen Planstraße notwendig, um dann über die Gemeindestraße die Betriebsgrundstücke zu erreichen. Im Bereich des Bahnüberganges muß eine mit dem Straßenbauamt abgestimmte Gleisüberführung erfolgen.

Entlang der Landesstraße ist die Grenze ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt worden.

Zufahrten zur Landesstraße sind nach Erstellung der Gemeindestraßen nicht mehr gestattet und auch nicht mehr erforderlich. Die bestehenden Zufahrten zur Landestraße sind vor Baubeginn zu schließen.

Für eine Verbesserung des Verkehrsknotens der B 247 und der L 533 ist die südliche Planbereichsspitze als öffentliche Grünfläche ausgewiesen worden. Sollte der Knoten vom Straßenbauamt umgeplant werden, steht die Fläche für die Straßenanlage zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Fläche als Grünfläche erhalten werden.

Straßenprofile



3.6 Hauptversorgungsleitungen

Durch das Baugebiet verläuft die Gasleitung der Ferngas Salzgitter GmbH. Diese Leitung ist als Hauptversorgungsleitung dargestellt. Zu beiden Seiten der Leitungsachse ist ein je 5 m breites Leitungsrecht zugunsten der Ferngas Salzgitter GmbH ausgewiesen worden. Im Bereich des Leitungsrechtes dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Ferngasleitung und des Fernmeldekabels beeinträchtigen. Veränderungen an der Bodenüberdeckung der Ferngasleitung sind nur in Abstimmung mit der Ferngas Salzgitter GmbH möglich. Bei Anpflanzungen von tiefwurzelnden Bäumen ist ein Mindestabstand von 2 m zur Leitungsachse einzuhalten.

3.7 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Einbindung des Baugebietes in das Landchaftsbild sind Pflanzstreifen entlang der Plangebietsbegrenzung getroffen worden. Gleichzeitig trägt die Randbepflanzung zur Minimierung des Eingriffes in den Naturhaushalt bei. Die Pflanzdichte wird über die Textliche Festsetzung geregelt.

3.8 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Im Plangebiet befindet sich der Parkplatz der Jakobi-Ziegeleiwerke. Dieser private Stellplatzbereich wurde entsprechend der Baugenehmigung in den Bebauungsplan aufgenommen. Lediglich die Zufahrt ist nach Fertigstellung der Gemeindestraße auf diese umzustellen. Im übrigen wurde auf die Darstellung von weiteren Stellplätzen im Gewerbegebiet verzichtet.

3.9 Textliche Festsetzungen

zu Nr. 1

Im ländlichen Bereich ist es üblich, daß bei den Betrieben die Betriebsinhaber oder Bereitschaftspersonen auch wohnen. Um hier den künftigen Betrieben die Planung zu erleichtern, wird die Ausnahme generell erlaubt. Damit wird der Charakter des Gebietes nicht verändert.

zu Nr. 2

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz wird es erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

Ermittlung des Ausgleichswertes

| Bestandswert | 45.570 WE |
|--------------|-----------|
| | |

abzüglich

Grünfläche einschl.

Pflanzstreifen 16.410 WE öffentliche Grünanlage 994 WE Landwirtschaftlicher Weg 313 WE

27.853 WE

Versiegelung durch Bebauung

42.892 m²

Ausgleichswert
$$\frac{27.853 \text{ WE x } 10 \text{ m}^2}{42.892 \text{ m}^2} = 6,49 \text{ WE/} 10 \text{ m}^2$$

Die vorgenommene Festsetzung ist in Abhängigkeit zum vorgenommenen Eingriff aufgebaut. So wird der Ausgleich nach der versiegelten Fläche berechnet. Werden beispielsweise 500 m² Fläche durch Gebäude und Pflasterung versiegelt, so wird ein Ausgleich von

$$\frac{500 \text{ m}^2}{10} \times 6,49 \text{ WE/m}^2 = 325 \text{ WE}$$

erforderlich. Diese Werteinheit kann durch verschiedene Maßnahmen erfolgen. Die

Wertigkeit der Maßnahmen Baumpflanzungen sind in der Festsetzung mit festgeschrieben worden. So soll dem Eigentümer bzw. Bauherren überlassen bleiben, zu welcher Form des Ausgleiches er sich entscheidet. Die getroffenen Anpflanzungsfestsetzungen im Bereich des Pflanzstreifens der Stellplätze sowie zur allgemeinen Durchgrünung sind vorrangig durchzuführen. Dazu auch die gesonderte Festsetzung. Lediglich dürfen die dadurch angepflanzten Gehölze auf die Ausgleichsfestsetzungen angerechnet werden.

Bei der Verwendung eines offenporigen oder breitfugigen Pflasters wird eine Versiegelung nicht in der üblichen Intensität vorgenommen. Um diese Befestigungsart zu fördern, ist ein Abschlag auf die Ausgleichsmaßnahmen zugelassen worden. Dies ist gerechtfertigt, da ein Teil des Regenwassers in den Untergrund versickert.

Unter Punkt Natur und Landschaft ist eine Bilanz des Eingriffes sowie der Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

zu Nr. 3

Das Gewerbegebiet soll insgesamt eine allgemeine Druchgrünung erhalten, um den ökologischen Eingriff zu mildern und die Bebauung harmonisch in das Landschaftsbild einzufügen. In Anlehnung an die Grundstücksgröße ist die Anpflanzung eines Laubbaumes je 500 m² angefangene Grundstücksgröße festgesetzt worden.

zu Nr. 4

Entlang der Bahnstrecke ist ein größerer baulicher Abstandsstreifen einzuhalten. Hier soll ein größerer Pflanzstreifen als gestalterisches Element sowie als Ausgleichsmaßnahme entstehen. Gleichfalls soll der Grünstreifen entlang der Landesstraße in entsprechender Weise wirken. Da die Pflanzstreifen unterschiedliche Breiten aufweisen, wird die Pflanzdichte auf Quadratmeter-Pflanzstreifen bezogen. So sind je 75 m² Pflanzstreifen 1 hochwerdener Laubbaum, 6 Großsträucher und 6 Kleinsträucher anzupflanzen und zu erhalten.

zu Nr. 5

Im Gewerbegebiet wird es erforderlich, für Bedienstete, Besucher und Lieferanten ausreichend Stellplätze bereitzustellen. Um hier keine sterile Asphalt- oder Betonfläche zu erhalten, ist je 5 erstellte Stellplätze ein hochwerdener Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten

zu Nr. 6

Im Bereich der Straßeneinmündung ist ein Sichtdreieck festgesetzt worden. Diese Festsetzung gewährleistet ein Mindestmaß an Einsicht in die angrenzende Verkehrsfläche und trägt zur Verkehrssicherheit bei.

zu Nr. 7

Innerhalb der Sicherheitsstreifen sollen bauliche Nebenanlagen ausgeschlossen sein. Die Festsetzung ist in Anlehnung an das Bundesfernstraßengesetz und zur Sicherheit der Anlagen vorgenommen worden.

Da die Bodendeponierung erhebliche Probleme im Landkreis aufwirft, soll die Möglichkeit gegeben werden, den Boden im Baugebiet zu belassen. Im Sicherheitsstreifen zur Landesstraße ist eine Ablagerung konfliktlos möglich. Hier kann der Bodenaushub noch als Lärmschutz dienen. Diesbezüglich wurde im Sicherheitsabstand zur Landesstraße die Bodenablagerung zugelassen . Die verkehrlichen Belange werden mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Zu Nr. 8

Das geplante Gewerbegebiet grenzt im Süden an zwei Wohnhäuser und einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Um diese Gebäude nicht unzulässig mit gewerblichen Immissionen zu belasten, wird das Gewerbegebiet auf die Richtwerte eines Mischund Dorfgebietes begrenzt. Auf die Einschränkung des Gewerbegebietes um das vorhandene Wohnhaus ist verzichtet worden. Dieses Wohngebäude wurde neben einem Industriegebiet errichtet auf einer vorbelasteten Fläche. Zum damaligen Zeitpunkt mußte davon ausgegangen werden, daß die Fläche nicht die Qualität eines Misch- oder Dorfgebietes besitzt.

3.10 Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In Anlehnung an das Osnabrücker Modell ist eine Wertermittlung vorgenommen worden. Ergebnis dieser Berechnung ist, daß durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Ausgleich des Eingriffes sichergestellt ist.

Bestandsberechnung

| Plangebiet | 64.320 m² | |
|-------------|-----------|---------------------------|
| Wege | 1.430 m² | |
| Garten | 3.688 m² | davon 520 m² Grünstreifen |
| Lagerplatz | 3.275 m² | |
| Gebäude | 585 m² | |
| Parkplatz | 1.804 m² | davon 240 m² Grünstreifen |
| Ackerfläche | 53.538 m² | |

Berechnung der Wertigkeit

| beledinding der Wertigkeit | | | | | |
|---|-----------|---|-----------|---|-----------|
| Wege | 1.430 m² | x | 0,5 WE/m² | = | 715 WE |
| Garten | 3.688 m² | x | 1,2 WE/m² | = | 4.426 WE |
| Lagerplatz | 3.275 m² | X | 0,3 WE/m² | = | 983 WE |
| Gebäude | 585 m² | x | 0,0 WE/m² | | |
| Parkplatz | 1.564 m² | x | 0,2 WE/m² | = | 313 WE |
| Grünstreifen Parkplatz | 240 m² | x | 1,2 WE/m² | = | 288 WE |
| Ackerfläche | 53.538 m² | x | 0,7 WE/m² | = | 37.477 WE |
| Zuschlag für Grün- streifen | 520 m² | x | 1,8 WE/m² | = | 936 WE |
| Zuschlag für Grün- streifen | 240 m² | x | 1,8 WE/m² | = | 432 WE |
| Das Plangebiet stellt damit einen Wert von 45.570 WE dar. | | | | | |

Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen

| Gewerbegebiet | <u>57.108 m²</u> | | |
|--------------------------------------|------------------|---|-----------------------|
| davon versiegelte F durch Gebäude | läche | | |
| 0,3 | 2.195 m² | x | 0,0 WE/m ² |
| 0,5 | 2.328 m | x | 0,0 WE/m ² |
| 0.6 | 27.080 m² | х | 0,0 WE/m ² |

| davon zusätzlich versiegelte Fläche 50 % der Gfz jedoch nicht mehr als 0,8 Gfz | | | | | |
|---|--------------------------------|---|-----------|---|---------------|
| 0,3 | 1.098 m² | х | 0,0 WE/m² | | |
| 0,5 | 1.164 m ² | X | 0,0 WE/m² | | |
| 0,6 | 9.027 m² | X | 0,0 WE/m² | | |
| davon Pflanzstreifen (Sukzession) | 7.721 m² | × | 1,2 WE/m² | = | 9.265 WE |
| Rest Grünfläche | 6.495 m² | х | 1,1 WE/m² | = | 7.145 WE |
| Zwischensumme | 57.108 m² | | | | |
| ZWISCHCHSuttime | ===== | | | | |
| Grünanlage | 828 m² | x | 1,2 WE/m² | = | 994 WE |
| Verkehrsfläche | 5.758 m² | x | 0,0 WE/m² | | |
| Landwirtsch. Weg | 626 m² | x | 0,5 WE/m² | = | 313 WE |
| Zwischensumme | 7.212 m² | | | | |
| | ====== | | | | |
| Anpflanzungen durch Textliche Festset- zung Nr. 3 57.108 : 500 = 114 | 114 Laub je 50 - | | | = | 5.700 WE |
| Anpflanzung durch Textliche Festset- zung Nr. 4 7.754 : 75 = 103 | 103 Laubbäume je 50 - 90 WE | | | = | 5.150 WE |
| | 618 Großsträucher je 28 WE | | | = | 17.304 WE |
| | 618 Kleir je 7 W | | her | = | 4.326 WE |
| | | | | | 50.197 WE(m²) |

3.11 Immissionsschutz

Probleme des Immissionsschutzes treten nicht auf. Das Gewerbegebiet grenzt an ein vorhandenes Industriegebiet und an landwirtschaftliche Fläche.

Von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes wurde bereits zum Flächennutzungsplan auf das vorhandene Wohnhaus hingewiesen. Hier muß nochmals festgestellt werden, daß es aufgrund der Nachbarschaft um eine vorbelastete Fläche geht, die nicht die Wertigkeit eines Mischgebietes erhalten kann. Da im Gewerbegebiet das Wohnen auch zugelassen worden ist (jedoch nur in Verbindung mit dem Gewerbe) wird eine Einschränkung der Nachbarschaft auf Lärmrichtwerte eines Mischgebietes nicht für erforderlich gehalten. Hier ist wie auch im übrigen Bereich das Gesetz der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden.

3.12 Hinweise

Da der Deponieraum des Landkreises Göttingen begrenzt ist, sollte der Bodenaushub weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben. Im Rahmen des Bauantrages soll ein Nachweis geführt werden, wie der Bodenaushub verwendet wird.

Der Bodenaushub kann auch als Wall entlang der Landesstraße abgelagert werden.

Von Seiten des Straßenbauamtes wird auf folgendes hingewiesen;

Für den geplanten Neubau der Erschließungsstraßen in die L 523 sind von der Gemeinde Bauentwurfsunterlagen vierfach gemäß RE an das Straßenbauamt zu liefern.

Um den Planungsaufwand gering zu halten, ist zunächst ein Entwurfskonzept abzustimmen.

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Straßenentwurfes ist zwischen der Gemeinde und dem Straßenbauamt eine Straßenkreuzungsvereinbarung gem. Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) abzuschließen.

Die geplanten Einmündungen der Erschließungsstraße in die L 523 ist auf der Grundlage der o.a. Unterlagen gem. Bedingungen auf Kosten der Gemeinde gem. § 34 (1) NStrG im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Göttingen verkehrsgerecht herzustellen.

Oberflächen- und Abwässer aus dem Baugebiet dürfen den Straßenanlagen der L 523 weder mittelbar noch unmittelbar zugeleitet werden.

Die Lagerung von Baumateriel jeder Art im Bereich der Straßenanlagen der L 523 ist nicht gestattet.

Die geplanten Anpflanzungen entlang der Landesstraße sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

Von Seiten der Bau- und Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß der ausgewiesene Bereich am Gelände der alten Dorfstelle Elvershausen liegt, die als Bodendenkmal angesehen ist.

Daher könnten weitere bisher unbekannte Baudenkmale betroffen werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Institut für Denkmalpflege, Außenstelle Braunschweig, Abtlg. Archäologie, anzuzeigen, da eine Kontrolle vor Ort erfolgen muß.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt sind (§ 24 BauGB).

Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§§ 25, 26 BauGB).

Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen (ggf. Vorabgenehmigung nach § 125 BauGB).

Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke (§§ 45 ff BauGB).

Enteignungen (§§ 85 ff BauGB).

4.2 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sowie Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über eine 100 DV PVC Leitung durch die EEW sichergestellt. Bedingt durch die Länge der Zuleitung aus dem Ort, muß bei der geplanten Ausweitung des Gewerbegebietes in Zeiten hohen Wasserverbrauches mit Druckschwankungen gerechnet werden.

Die Versorgung mit Löschwasser wird im Rahmen der Transportkapazität der Wasserleitung erfolgen. Desweiteren sind Löschwasserteiche oder Zisternen für die Löschwasserversorgung herzustellen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem und wird der örtlichen Kläranlage zugeleitet.

Produktionsbedingte Abwasser dürfen nicht in den Abwasserkanal geleitet werden. Diese müssen durch eine betriebseigene Reinigungsanlage vorgeklärt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es der Boden zuläßt, auf den Grundstücken zu versickern oder durch Rückhaltung als Löschwasserreserve zu nutzen. Nur überschüssige Oberflächenwasser, die bei starken Regenfällen auftreten, dürfen über den Regenwasserkanal unter Beachtung der wasserrechtlichen Erlaubnis dem nächsten Vorfluter zugeleitet.

Die Müllabfuhr wird vom Landkreis Göttingen durchgeführt.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von der EAM, Betriebsverwaltung Göttingen, sichergestellt.

Die Versorgung mit Erdgas ist durch die Westharzer Kraftwerken GmbH möglich.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen.

4.5 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen werden im Endzustand einschließlich Behördenleistung folgende Kosten geschätzt:

Erwerb und Freilegung 63.840,-- DM Verkehrsflächenausbau 657.467,-- DM Anlage der Grünflächen 20.000,-- DM

Von diesen Beträgen werden 90 % über den Erschließungsbeitrag verteilt.

Regenwasserkanal 154.000,-- DM Schmutzwasserkanal 162.800,-- DM Hausanschlüsse (SW, RW) 32.000,-- DM

Diese Kosten werden von der Gemeinde getragen bzw. umgelegt.

Die Kosten für Strom- und Wasserversorgung sowie für das erforderlich Fernmeldenetz werden direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. umgelegt.

4.6 Die vorgesehene Finanzierung der zu treffenden Maßnahmen

Der Ausbau der notwendigen Erschließungsanlagen wird zu gegebener Zeit je nach Bedarf abschnittweise erfolgen. Die Finanzierung wird rechtzeitig im Haushalt der Gemeinde vorgesehen.

4.7 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 6,4320 ha davon sind 6ewerbegebiete 5,7108 ha

Gewerbegebiete 5,7108 ha Verkehrsflächen 0,6384 ha Grünanlage 0,0828 ha

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 15

"Im alten Felde"

vom 15.8.1994 bis einschließlich 15.9.1994

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Bilshausen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bilshausen, den 13.1.1995

gez. Strüber

I.V. gez. Grobecker

Bürgermeister Gemeindedirektor